



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 23.01.2024

Laufende Nr.: 01/24

Bekanntgabe der

Beitragsordnung für die Studierendenschaft

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 23.01.2024

Aufgrund von § 35 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Georg Agricola (nachfolgend THGA) in der Fassung vom 08.11.2023 und des § 30 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der THGA vom 03.11.2016 hat die Studierendenschaft der THGA folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragserhebung

Für die sozialen Belange, das Semester-Ticket und die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der THGA, wird in jedem Semester ein Semesterbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft. Zweit- und Gasthörende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

- (1) Die Zahlung ist mit der Einschreibung oder Rückmeldung zum jeweiligen Semester fällig. Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zu erfolgen.
- (2) Die Semesterbeiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag ab dem Sommersemester 2024 beträgt: **206,40 €**
- (2) Er setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) Beitrag zur Studierendenschaft: 30,00 €
 - b) Deutschlandsemesterticket: 176,40 €

- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket sind, schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Diese haben lediglich den Beitrag zur Studierendenschaft nach Abs. 2 a) zu entrichten.
- (4) Beurlaubte Studierende sind von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets ausgenommen. Die entsprechende Erklärung der oder des Studierenden ist mit dem Antrag auf Beurlaubung abzugeben.

§ 5 Rückerstattung

- (1) Der Beitrag zur Studierendenschaft nach § 4 Abs. 2 a) wird bei Exmatrikulation oder Tod anteilig zurückerstattet
- (2) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann von der Zahlung des Deutschland-Semesterticket nach § 4 Abs. 2 b) befreit und eine Rückerstattung beantragt werden:
 - a) bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten, bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester
 - b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden, bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester
 - c) bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war (Reiseunfähigkeit)
 - d) bei Exmatrikulation oder Tod, durch Antrag der oder des Studierenden oder eines gesetzlichen Vertreters
- (3) Anträge auf Erstattung können bis zum Ende des laufenden Semesters beim AStA gestellt werden, eine Erstattung erfolgt auf Monatsbasis
- (4) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(5) Die Auszahlung des Rückerstattungsbetrages erfolgt im Folgesemester.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der THGA in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis jetzt geltende Beitragsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der THGA vom 22.01.2024.

Bochum, den 23.01.2024

Andre Rückner
Vorsitzender des Studierendenparlamentes der THGA

Genehmigung durch das Präsidium der THGA:

Susanne Lengyel
Präsidentin der THGA